

Übersetzung

Staatsanwaltschaft

Kollegium der Generalprokuratoren

Brüssel, den 18. April 2012

**RUNDSCHREIBEN Nr. 3/2012 DES KOLLEGIUMS DER
GENERALPROKURATOREN BEI DEN APPELLATIONSHÖFEN**

Sehr geehrte Frau/geehrter Herr Generalprokurator,
Sehr geehrter Herr Föderalprokurator,
Sehr geehrte Frau/geehrter Herr Prokurator des Königs,
Sehr geehrte Frau/geehrter Herr Arbeitsauditor,

BETRIFFT: Gerichtsbarkeitsvorrecht

Sekretariat des Kollegiums der
Generalprokuratoren – Rue Ernest Allard 42 –
1000 Brüssel
Tel: 02/500 86 01 – Fax: 02/500 86 13
E-Mail: secr.colpg@just.fgov.be

INHALTSVERZEICHNIS

I.	ANWENDUNGSBEREICH	3
1.	PERSONENBEZOGENE GELTUNG	3
2.	SACHLICHE GELTUNG	4
3.	ZEITLICHE GELTUNG	4
II.	VERFOLGUNG UND ABURTEILUNG VON VERGEHEN UND VON VERBRECHEN, DIE ZU VERGEHEN HERUNTERGESTUFT WURDEN	5
1.	ALLGEMEINE REGELN	5
A.	Monopol des Generalprokurators zur Strafverfolgung	5
B.	Territoriale Zuständigkeit des Generalprokurators	7
C.	Die föderalen Magistrate	7
D.	Die Ermittlung und die gerichtliche Untersuchung	8
a.	Die Ermittlung	8
1.	Rolle des Prokurators des Königs	8
2.	Auftreten der Protokollierenden	9
3.	Verkehrsverstöße und Alkoholkontrollen	9
b.	Die gerichtliche Untersuchung	10
E.	Das Urteil	11
2.	BESONDERE REGELN	11
A.	Geltungsbereich <i>Ratione Materiae</i> und <i>Ratione Personae</i>	11
B.	Befugnisse des Generalprokurators beim Appellationshof	12
C.	Rolle des Ministers der Justiz	12
D.	Rolle des Generalprokurators beim Kassationshof und Auftrag dieses Gerichtshofes	13
III.	VERFOLGUNG UND ABURTEILUNG VON VERBRECHEN	14
1.	ALLGEMEINE REGELN	14
A.	Befugnis des Generalprokurators bei Abschluss der gerichtlichen Untersuchung	14
B.	Befugnis der Anklagekammer	15
2.	BESONDERE REGELN IM FALLE VON VERBRECHEN, DIE VON EINEM MAGISTRAT DER RICHTERSCHAFT ODER DER STAATSANWALTSCHAFT BEIM APPELLATIONSHOF BEGANGEN WURDEN	15
A.	Das Verbrechen wurde außerhalb der Amtsausübung begangen	16
B.	Das Verbrechen wurde in Ausübung des Amtes begangen	16

Die Artikel 479 bis 503*bis* des Strafprozessgesetzbuches sehen für Magistrate und bestimmte Beamte, die Straftaten begangen haben, ein besonderes Verfahren vor.

Dort sind die Personen aufgelistet, die in den Genuss dieses Verfahrens kommen, es wird die Gerichtsbarkeit, die über die zur Last gelegten Taten befinden muss, und die Befassung dieser Gerichte bestimmt.

I. ANWENDUNGSBEREICH

1. PERSONENBEZOGENE GELTUNG (Art. 479 und 483 des StPGB)

Die nachfolgenden im Amt befindlichen oder emeritierten (ordentlichen, stellvertretenden oder komplementären) Magistrate:

- Friedensrichter und Polizeirichter,
- Magistrate der erstinstanzlichen Gerichte, der Arbeitsgerichte und der Handelsgerichte,
- Gerichtsräte beim Appellationshof oder beim Arbeitsgerichtshof,
- Gerichtsräte beim Kassationshof,
- die Magistrate der Staatsanwaltschaft bei einem Gericht oder Gerichtshof,
- der Föderalprokurator und die föderalen Magistrate.

Es wird darauf hingewiesen, dass Sozialrichter und Sozialgerichtsräte, Richter in Handelssachen, bestellte oder nicht bestellte Gerichtspraktikanten sowie die Greffiers und Sekretäre der Staatsanwaltschaft nicht in den Genuss des Gerichtsbarkeitsvorrechts kommen.

Bestimmte Beamte:

- Provinzgouverneure,
- Referenten beim Kassationshof,
- die Mitglieder des Rechnungshofes,
- die Mitglieder des Staatsrates,
- die Mitglieder des Koordinationsbüros oder des Auditorats beim Staatsrat,
- die Mitglieder und Referenten des Verfassungsgerichtshofes,
- die Mitglieder der Generalversammlung des Rates für wirtschaftlichen Wettbewerb,
- die Mitglieder des Rates für Ausländerstreitsachen.

Mittäter oder Komplizen der bevorrechtigten Person und Täter von konnexen Straftaten:

In Anwendung der Artikel 226, 227 und 501 Abs. 2 des Strafprozessgesetzbuches müssen Mittäter oder Komplizen einer der unter A und B erwähnten Personen oder Urheber von konnexen Straftaten - ob sie bevorrechtigte Beamte beziehungsweise

Magistrate sind oder nicht - mit dieser Person und gemäß demselben Verfahren verfolgt werden.

Diese Ausdehnung der Zuständigkeit setzt allerdings Folgendes voraus:

- dass gegen die bevorrechtigte Person eine Strafverfolgung eingeleitet wurde,
- dass die Strafverfolgung hinsichtlich der bevorrechtigten Person nicht erloschen ist (Verjährung, Tod, endgültiges Urteil), ehe diese gegen die nicht bevorrechtigten Mittäter oder Komplizen eingeleitet wird.

Hier ist ebenfalls dem Umstand Rechnung zu tragen, dass wenn Mittäter oder Komplizen eines Magistrats zusammen mit diesem vor die erste Kammer des Appellationshofes geladen wurden, der Freispruch des Magistrats deren Verurteilung nicht verhindert.

2. SACHLICHE GELTUNG

Das Gerichtsbarkeitsvorrecht gilt für Straftaten, die vom Gesetz mit Korrekional- oder Kriminalstrafen geahndet werden.

Auch Delikte, die in die Zuständigkeit des Polizeigerichts fallen, sind davon betroffen, und zwar die in Art. 29 des K.E. vom 16. März 1968 über die Straßenverkehrssicherheit erwähnten Delikte.

Es findet jedoch keine Anwendung bei Übertretungen, außer wenn diese in Zusammenhang mit einem Vergehen oder Verbrechen stehen.

Der Appellationshof bleibt jedoch zuständig, wenn er ein Vergehen, mit dem er befasst wurde, in eine Übertretung umqualifiziert hat, oder wenn er aufgrund von mildernden Umständen entschieden hat, dass eine Polizeistrafe anzuwenden ist.

Zwei Kategorien von Straftaten fallen aus dem Rahmen des Systems der bevorrechtigten Gerichtsbarkeit, nämlich:

- in Kriegszeiten gegen die äußere Sicherheit des Staates begangene Straftaten,
- bei einer Sitzung begangene Straftaten.

3. ZEITLICHE GELTUNG

Damit die Artikel 479 und folgende des Strafprozessgesetzbuches Anwendung finden, muss der Täter eine der bevorrechtigten Eigenschaften aufweisen, entweder zum Zeitpunkt der Tatbegehung oder zum Zeitpunkt der Strafverfolgung.

Die Entfernung aus dem Dienst, die Absetzung oder der Zugang zur Emeritierung verhindern nicht die Anwendung der genannten Artikel für Straftaten, die begangen wurden, als die bevorrechtigte Person noch im Amt war.

Der zur Emeritierung zugelassene Magistrat, der Mitglied des gerichtlichen Stands bleibt, behält das Gerichtsbarkeitsvorrecht, obschon seine Tätigkeiten beendet sind.

Hingegen werden Honorarmagistrate wieder zu einfachen Bürgern, insofern sie vor Erreichen des Höchstalters von 67 Jahren oder 70 Jahren aus dem Dienst geschieden sind.

II. VERFOLGUNG UND ABURTEILUNG VON VERGEHEN UND VON VERBRECHEN, DIE ZU VERGEHEN HERUNTERGESTUFT WURDEN

Das Strafprozessgesetzbuch bestimmt in dieser Angelegenheit Regeln, die für alle Magistrate sowie für andere gelten, wodurch den Angehörigen der Richterschaft oder der Staatsanwaltschaft bei den Appellationshöfen zusätzliche Garantien zuteil werden (Art. 481 StPGB).

1. ALLGEMEINE REGELN

A. Monopol des Generalprokurators zur Strafverfolgung

Einzig der Generalprokurator ist dazu befugt, die Strafverfolgung gegen Magistrate und andere bevorrechtigte Personen einzuleiten. Die in Artikel 144^{ter} des Gerichtsgesetzbuches erwähnte Befugnis des Föderalprokurators bleibt davon unberührt.

Das Gesetz erlaubt weder die Bestellung als Zivilpartei noch die direkte Ladung auf Antrag der geschädigten Partei vor dem erkennenden Gericht.

Solch eine Bestellung als Zivilpartei ist unzulässig und diese Unzulässigkeit bezieht sich, aufgrund der Konnexität, auch auf die nicht bevorrechtigten Rechtsunterworfenen, die in dieser Bestellung als Zivilpartei erwähnt werden.

Was geschieht im Falle einer Klage mit Bestellung als Zivilpartei hinsichtlich eines bevorrechtigten Rechtsunterworfenen?

In diesem Fall wird die Ratskammer des Gerichtes erster Instanz – nach Übergabe der Akte durch den Untersuchungsmagistrat - die Unzulässigkeit dieser Bestellung als Zivilpartei feststellen.

Diese richterliche Entscheidung - in dem Maße, wo diese feststellt, dass die Strafverfolgung niemals eingeleitet wurde - beendet das Verfahren, unter dem Vorbehalt einer Berufungsinstanz vor der Anklagekammer (Kass. 1. April 1996, Pas. 1996, I, 255 mit Anträgen der Staatsanwaltschaft Frau Liekendael).

Was geschieht, wenn sich im Laufe einer gerichtlichen Untersuchung herausstellt, dass ein bevorrechtigter Rechtsunterworfener betroffen ist?

In diesem Fall muss der Untersuchungsmagistrat die Akte unmittelbar der Staatsanwaltschaft übergeben, damit diese bei der Ratskammer des Gerichtes erster Instanz einen Antrag auf Entbindung von der Untersuchung und auf Verweisung an die Staatsanwaltschaft zu den rechtlich vorgesehenen Zwecken stellt.

Wird diesem Antrag stattgegeben, wird die Akte dem Generalprokurator beim Appellationshof des Gerichtshofs-Bereiches zwecks Zurverfügungstellung übermittelt.

Die Untersuchungshandlungen, die von dem Untersuchungsmagistrat ausgeführt wurden, ehe die Verwicklung eines bevorrechtigten Rechtsunterworfenen bekannt wurde, sind rechtens und bleiben folglich gültig (Kass. 6. Januar 1998, Pas. Nr. 3).

Die Nichtigkeit der auf Antrag der geschädigten Partei vor ein erkennendes Gericht erfolgten Direktladung kann keinesfalls durch ein freiwilliges Erscheinen des bevorrechtigten Rechtsunterworfenen gedeckt werden.

Der Generalprokurator hat also eine allgemeine Befugnis in der Materie, außer dass der Justizminister, im Falle eines offensichtlichen Untätigbleibens des Generalprokurators, von seinem Weisungsrecht Gebrauch machen kann.

Nach Durchführung einer Ermittlung oder gerichtlichen Untersuchung, die geleitet wird von einem Untersuchungs-Gerichtsrat, der vom ersten Präsidenten des Appellationshofes auf Antrag des Generalprokurators bestimmt wurde, kann letzterer:

- entweder das Verfahren in der Akte einstellen,
- oder den Inhaber des Gerichtsbarkeitsvorrechtes und seine etwaigen Mittäter oder Komplizen sowie die Täter von konnexen Straftaten vor die erste Kammer des Appellationshofes seines Amtssitzes zitieren; diese befindet in erster und letzter Instanz.

Hier ist allerdings hervorzuheben, dass die vom Generalprokurator kommende Entscheidung zur Einstellung des Verfahrens nicht vergleichbar mit einer richterlichen Entscheidung zur Verfahrenseinstellung ist.

In der Tat

- kann gegen diese Entscheidung keine Kassationsbeschwerde eingelegt werden,
- hat diese Entscheidung nicht die Gültigkeit einer rechtskräftig ergangenen Entscheidung,
- hindert diese Entscheidung die Staatsanwaltschaft nicht daran, die Verfolgung wieder aufzunehmen, selbst wenn keine neuen Belastungstatsachen vorliegen.

Anzumerken ist auch, dass Artikel 216*bis* §3 des Strafprozessgesetzbuches ausdrücklich vorsieht, dass für die in den Artikeln 479 und 483 StPGB erwähnten Personen der Vergleich Anwendung finden kann.

Folglich kann der Generalprokurator, wenn die gesetzlichen Bestimmungen erfüllt sind, der bevorrechtigten Person einen Vergleich in Höhe eines von ihm festgelegten Geldbetrags vorschlagen.

B. Territoriale Zuständigkeit des Generalprokurators

Zur Bestimmung des zuständigen Generalprokurators gelten die üblichen territorialen Zuständigkeitskriterien (Art. 23 des StPGB).

Es hat sich eingebürgert, dass der zuständige Generalprokurator derjenige des Appellationshofes ist, wo der betreffende Magistrat sein Amt ausübt (funktionaler Generalprokurator), insofern dieser rechtlich befugt ist, außer in den Fällen, in denen das Gesetz die Verweisung der Angelegenheit durch den Kassationshof an einen anderen Appellationshof vorsieht.

Ausnahmen:

- Wenn die zur Last gelegte Straftat Gegenstand einer komplexen Akte ist, in der die Ermittlung oder gerichtliche Untersuchung unbedingt von den Gerichtsbehörden des Tatbegehungsortes durchgeführt werden muss;
- Wenn dringende Sicherungsmaßnahmen erforderlich sind (beispielsweise Alkoholvergiftung im Straßenverkehr) ist der zuständige Generalprokurator in erster Instanz der Generalprokurator des Tatbegehungsortes. Anschließend wird die Akte an den funktionalen Generalprokurator weitergeleitet, wenn letzterer auf der Grundlage von Artikel 23, Abs. 1 des Strafprozessgesetzbuches zuständig ist.

Wenn aus Gründen der Zuständigkeit die Untersuchung nicht vom funktionalen Generalprokurator durchgeführt werden kann, so wird dieser dennoch von seinem Amtskollegen über die Einleitung dieser Untersuchung und den weiteren Verlauf derselben unterrichtet. Geht es um einen föderalen Magistrat, so übermittelt der zuständige Generalprokurator dieselben Informationen an den Föderalprokurator.

Es wird auch darauf hingewiesen, dass wenn eine strafrechtliche Untersuchung oder eine Strafverfolgung gegen einen ordentlichen oder stellvertretenden Magistrat eingeleitet wird, der zuständige Generalprokurator den Generalprokurator beim Kassationshof hiervon in Kenntnis setzt.

C. Die föderalen Magistrate

Der zuständige Generalprokurator ist der Generalprokurator der Ursprungs-Staatsanwaltschaft des betreffenden föderalen Magistrats (=Staatsanwaltschaft, in der er ernannt ist). Dieser Generalprokurator wird der funktionale Generalprokurator genannt.

Diese Regel gilt selbstverständlich nur unter der Voraussetzung, dass der funktionale Generalprokurator ebenfalls auf der Grundlage von Artikel 23, Abs. 1 des Strafprozessgesetzbuches zuständig ist.

Ist der funktionale Generalprokurator aufgrund von Artikel 23, Abs. 1 Strafprozessgesetzbuches nicht zuständig, so ist der Generalprokurator, der zuständig ist, derjenige des Tatbegehungsortes.

Ausnahmen:

- Wenn die zur Last gelegte Straftat Gegenstand einer komplexen Akte ist, in der die Ermittlung oder gerichtliche Untersuchung unbedingt von den Gerichtsbehörden des Tatbegehungsortes durchgeführt werden muss;
- Wenn dringende Sicherungsmaßnahmen erforderlich sind (beispielsweise Alkoholvergiftung im Straßenverkehr) ist der zuständige Generalprokurator in erster Instanz der Generalprokurator des Tatbegehungsortes. Anschließend wird die Akte an den funktionalen Generalprokurator weitergeleitet, wenn letzterer auf der Grundlage von Artikel 23, Abs. 1 des Strafprozessgesetzbuches zuständig ist.

D. Die Ermittlung und die gerichtliche Untersuchung

a. Die Ermittlung

1. Rolle des Prokurators des Königs

Wird der Prokurator des Königs über eine von einem Magistrat oder einer anderen bevorrechtigten Person begangene Straftat unterrichtet, ist er nicht handlungsbefugt, es sei denn der Generalprokurator hat ihm die Ausführung von Anträgen, die er gestellt hat, übertragen.

Der Prokurator des Königs beschränkt sich darauf, die Aktenstücke in Bezug auf die Straftat an den Generalprokurator zwecks Zurverfügungstellung zu richten.

Bei dringender Notwendigkeit von Sicherungsmaßnahmen oder zur Durchführung dringender Untersuchungshandlungen muss der Dienst habende Magistrat der erstinstanzlichen Staatsanwaltschaft unverzüglich telefonisch Kontakt mit dem Dienst habenden Magistrat der Generalstaatsanwaltschaft aufnehmen, damit dieser die erforderlichen Maßnahmen ergreifen kann oder ihm die Befugnis überträgt, diese in seinem Namen und auf seine Anordnung hin durchzuführen.

Der Vermerk dieser Übertragung der Befugnis muss in den Protokollen stehen, die infolge der Umsetzung dieser Maßnahmen erstellt werden.

2. Auftreten der Protokollierenden

Wenn die Protokollierenden einem Magistrat oder einer anderen bevorrechtigten Person gegenüberstehen, gegen die Indizien vorliegen, dass sie ein Vergehen oder ein Verbrechen begangen haben, müssen sie sich auf Folgendes beschränken:

- den Dienst habenden Magistrat der erstinstanzlichen Staatsanwaltschaft benachrichtigten, der dann Kontakt mit dem Dienst habenden Magistrat der Generalstaatsanwaltschaft aufnimmt,
- ein Protokoll aufnehmen mit allen sachdienlichen Feststellungen, der Vernehmung des Klägers, des Opfers und etwaiger Zeugen, der Identität der bevorrechtigten Person und der Feststellung seiner Eigenschaft.

Die Protokollierenden können die bevorrechtigte Person, die in Verdacht steht, eine Straftat begangen zu haben, niemals eigenverantwortlich verhören, selbst wenn diese Person dies erlaubt.

Diese kann in der Tat nicht auf ihr Gerichtsbarkeitsvorrecht verzichten, da das Recht, das ihm dieses verleiht, im Bereich der öffentlichen Ordnung anzusiedeln ist.

Hingegen stellt die Vernehmung einer Person mit Gerichtsbarkeitsvorrecht kein Problem dar, wenn diese in ihrer Eigenschaft als Kläger, Zeuge oder zivilrechtlich Verantwortlicher vernommen wird.

3. Verkehrsverstöße und Alkoholkontrollen

Der zuständige Generalprokurator ist der Generalprokurator des Appellationshofs, wo der betreffende Magistrat oder die bevorrechtigte Person ihr Amt ausübt, vorausgesetzt dieser ist aufgrund von Artikel 23, Abs. 1 StPGB dazu gesetzlich befugt. Ist dieser funktionale Generalprokurator nicht zuständig, so ist der Generalprokurator des Tatbegehungsortes zuständig.

Sind dringenden Sicherungsmaßnahmen erforderlich (beispielsweise im Falle einer Alkoholvergiftung im Straßenverkehr), ist der zuständige Generalprokurator in erster Instanz derjenige des Tatbegehungsortes. Anschließend wird die Akte an den funktionalen Generalprokurator geschickt.

Schickt ein Magistrat oder eine bevorrechtigte Person sich an, an einem öffentlichen Ort ein Fahrzeug oder ein Reittier zu führen (Art. 59 §1, 3. der koordinierten Gesetze über die Straßenverkehrspolizei), kann der zuständige Polizeibeamte – so wie für jeden anderen Führer – einen Atemtest auferlegen oder, gegebenenfalls, eine Atemanalyse. Hier handelt es sich in der Tat um eine verwaltungspolizeiliche Handlung, die ohne Tätigwerden der Generalstaatsanwaltschaft erfolgt.

In den anderen durch Artikel 59 §1, 1. und 2. der vorgenannten Gesetze vorgesehenen Fällen muss der zuständige Polizeibeamte, ehe er einem Fahrer, der Gerichtsbarkeitsvorrecht genießt, einen Atemtest oder eine Atemanalyse auferlegt, telefonisch Kontakt mit dem Prokurator des Königs aufnehmen, um die Erlaubnis hierfür zu erhalten.

Mit einem für den Gerichtshofbereich geltenden Rundschreiben¹ wurden die Prokuratoren des Königs angewiesen, in solch einem Fall zu überprüfen, ob die in Artikel 59 §1, 1. und 2. vorgesehenen Bedingungen erfüllt sind, und wenn dem so ist, im Namen des Generalprokurators den Atemtest oder die Atemanalyse an der bevorrechtigten Person anzuordnen.

Lediglich in dem Fall, wo das Ergebnis positiv ausfällt, muss die Amtsstelle des Prokurators des Königs telefonisch Kontakt mit der Generalstaatsanwaltschaft aufnehmen, um Anweisungen zu erhalten.

In diesem selben Rundschreiben wird den Polizeibeamten ebenfalls erlaubt, gegebenenfalls die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, zur Vermeidung dessen, dass die Person mit Gerichtsbarkeitsvorrecht sich der Kontrolle entzieht.

b. Die gerichtliche Untersuchung

Der Magistrat, der dafür zuständig ist, die Untersuchung in einer Sache gegen eine Person mit Gerichtsbarkeitsvorrecht zu führen, ist der Erste Präsident des Appellationshofes.

Er wird durch einen vom Generalprokurator an ihn gerichteten Antrag mit der Angelegenheit befasst. Er kann die Sache selbst behandeln oder einen Gerichtsrat des Appellationshofes oder einen Richter des Gerichtes erster Instanz bezeichnen.

Er kann auch den Dienst habenden Untersuchungsrichter bezeichnen, ohne ihn namentlich zu bezeichnen (Kass. 18. Juni 1985, Pas. 1335, Rev. Dr. Pén. 1986, 298).

Gegen diesen Beschluss zur Bezeichnung liegen keine Rechtsmittel vor.

Wenn die Untersuchung abgeschlossen ist, wird die Akte dem Generalprokurator übergeben.

Das Einleiten einer gerichtlichen Untersuchung durch den Generalprokurator gegen eine bevorrechtigte Person setzt die Strafverfolgung nicht auf die gewohnte Art und Weise in Gang, da er das Recht zur Verfahrenseinstellung behält, wenn die gerichtliche Untersuchung abgeschlossen ist.

Daraus folgt, dass das Auftreten als Zivilkläger seitens des Opfers einer Person mit Gerichtsbarkeitsvorrecht nicht im Stadium der gerichtlichen Untersuchung erfolgen kann, sondern lediglich vor der ersten Kammer des Appellationshofes, wo die Angelegenheit, nach der gerichtlichen Untersuchung, durch den Generalprokurator eventuell anhängig gemacht wird.

Während der gerichtlichen Untersuchung kann der Untersuchungsmagistrat (der Erste Präsident des Appellationshofes oder der Magistrat, den er zu diesem Zweck bezeichnet hat), einen Haftbefehl gegen die bevorrechtigte Person verhängen. Dieser ist der im Gesetz vom 20. Juli 1990, wie abgeändert, vorgesehenen Prüfung unterworfen.

Allerdings fällt diese Prüfung ausschließlich in die Zuständigkeit der Anklagekammer, die in erster und letzter Instanz entscheidet, sowohl hinsichtlich der

¹ Antwerpen : 15. November 1996, Ref. 19/96/7-96 ; Gent : 15. November 1996, Ref. R. Nr. 39/96 ; Lüttich : 27. November 1996, Ref. C.13/969D/7/PHD ; Mons : 15. November 1996, Ref. Nr. 23/96 ; Brüssel, 15. November 1996, Ref. Nr. 8/96.

bevorrechtigten Person wie auch hinsichtlich der Mittäter, Komplizen und Täter von konnexen Straftaten.

Die vom Generalprokurator nach Abschluss der gerichtlichen Untersuchung kommende Ladung beendet die monatliche Bestätigung des Haftbefehls (auf die gleiche Art und Weise wie ein Verweisungsbeschluss).

Der Beschuldigte kann jedoch um seine Freilassung ersuchen, und zwar mittels Antrag, den er an die erste Kammer des Appellationshofes, die durch die Ladung befasst wurde, richtet.

E. Das Urteil

Die erste Kammer des Appellationshofes ist als einzige dazu befugt, über Straftaten, die von Inhabern eines Gerichtsbarkeitsvorrechtes begangen wurden, zu befinden. Sie entscheidet in erster und in letzter Instanz und gegen den verkündeten Entscheid kann lediglich eine Kassationsbeschwerde eingereicht werden.

2. BESONDERE REGELN

Die Artikel 481 und 482 des Strafprozessgesetzbuches ergänzen die weiter oben dargelegten Regeln, wenn der Beschuldigte Mitglied eines Appellationshofes oder ein Magistrat der Staatsanwaltschaft bei diesem Gerichtshof ist.

In diesem Fall ist der Generalprokurator dazu verpflichtet, dem Minister der Justiz unverzüglich eine Kopie der Klage und der Aktenstücke zu schicken, ohne Verzögerung in der gerichtlichen Untersuchung; diese wird, so wie in den allgemeinen Regeln vorgesehen, weitergeführt.

Der Minister der Justiz übermittelt die eingegangenen Aktenstücke an den Kassationshof, der die Angelegenheit, sofern erforderlich, an einen anderen Appellationshof als den Appellationshof, dem der Beschuldigte angehört, verweist.

Es gilt jedoch die folgenden Punkte zu beachten:

A. Geltungsbereich *Ratione Materiae* und *Ratione Personae*

- es ist keine Unterscheidung zu machen zwischen den Taten, die in Ausübung des Amtes oder außerhalb desselben begangen wurden;
- angesichts dessen, dass ein Arbeitsgerichtshof ein Appellationshof im Sinne von Artikel 481 des StPGB ist, müssen dessen Mitglieder gleichbehandelt werden (Kass. 26. April 1976, Pas. 925);
- Dagegen fallen die folgenden Personen nicht unter die Bestimmungen der Artikel 481 und 482 StPGB: Mitglieder des Kassationshofes, Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes, die Provinzgouverneure, die Mitglieder des Rechnungshofes sowie jene des Staatsrats.

B. Befugnisse des Generalprokurators beim Appellationshof

Der Generalprokurator, der eine Anzeige oder eine Klage gegen einen Magistrat des Appellationshofes seiner Amtsstelle erhält, ist nicht in allen Fällen dazu verpflichtet, die Aktenstücke an den Minister der Justiz zu richten.

Er kann:

- die Angelegenheit einstellen, entweder sofort oder nach einer ersten Untersuchung, gleichwohl muss er den Minister der Justiz davon in Kenntnis setzen; dieser kann dann auf sein Weisungsrecht zurückgreifen,
- einen Vergleich schließen.

Die Übermittlung der Aktenstücke an den Minister der Justiz ist nur erforderlich in dem Fall, wo der Generalprokurator erwägt, den betreffenden Magistrat vor dem erkennenden Gericht zu verfolgen.

Die Übermittlung der Aktenstücke setzt die Strafverfolgung in Gang, da der Kassationshof zwangsläufig mit der Verfolgung befasst wird und sich über die Richtung, die das Verfahren zu nehmen hat, aussprechen muss. Dies schließt jedoch nicht aus, dass der Generalprokurator des Appellationshofes, an den die Aktenstücke verwiesen werden, die vollständige Ladungs-Befugnis behält.

Nach Übermittlung der Aktenstücke an den Minister der Justiz bleibt der Generalprokurator dazu befugt, in dringenden Fällen, alle erforderlichen Untersuchungshandlungen im Amtsbereich seines Appellationshofes zu verrichten. So kann er unter anderem die Bezeichnung eines Untersuchungs-Gerichtsrates beantragen.

Diese gerichtliche Untersuchung wird im Ursprungs-Amtsbereich fortgesetzt, bis zu dem Zeitpunkt, wo der Kassationshof die Verweisung der Angelegenheit an einen anderen Gerichtshof-Amtsbereich entscheidet.

Zu diesem Zeitpunkt wird der Untersuchungs-Gerichtsrat des Ursprungs-Appellationshofes von der Sache entbunden und es obliegt dem Ersten Präsidenten des Appellationshofes, an den die Sache verwiesen wurde, einen neuen Untersuchungs-Gerichtsrat zu bezeichnen.

Um dem Geist des Gesetzes zu entsprechen, gilt es jedoch, die Bezeichnung eines Untersuchungs-Gerichtsrates im Ursprungs-Amtsbereich des beschuldigten Magistrats nur zu beantragen, wenn sich diese Maßnahme als unbedingt notwendig erweist.

C. Rolle des Ministers der Justiz

Die Rolle des Ministers der Justiz besteht lediglich darin, die ihm übermittelten Aktenstücke an den Generalprokurator beim Kassationshof weiterzuleiten.

In diesem Verfahren hat der Minister der Justiz keine Beurteilungsbefugnis, und er kann das Verfahren weder unterbrechen noch verzögern.

D. Rolle des Generalprokurators beim Kassationshof und Auftrag dieses Gerichtshofes

Der Generalprokurator beim Kassationshof nimmt die Aktenstücke, die ihm vom Minister der Justiz übermittelt werden, entgegen. Nach Prüfung - und wenn er dies für sinnvoll erachtet - , nach einer zusätzlichen Ermittlungsuntersuchung (Kass. 30. September 1968, Pas. 1969, 103) befasst er - mit schriftlichem bei der Kanzlei des Kassationshofes hinterlegtem Antrag - die zweite Kammer des Kassationshofes mit der Angelegenheit, und er beantragt:

- entweder die Verweisung an einen anderen Appellationshof oder an den Präsidenten desselben,
- oder das Verkünden dessen, dass kein Anlass zu einer Verfolgung besteht.

Der Kassationshof tagt als Ratskammer in Abwesenheit des angeklagten Magistrats und/oder der etwaigen Kläger. Er überprüft zunächst, ob tatsächlich eine Verfolgung eingeleitet wurde.

In der Tat, wenn aus den übermittelten Aktenstücken hervorgeht, dass der Generalprokurator bei dem Appellationshof, wo der betreffende Magistrat sein Amt ausübt, erwägt, nicht zu verfolgen oder sich dem Urteil des Gerichtshofes unterwirft, muss der Kassationshof feststellen, dass die Strafverfolgung nicht eingeleitet wurde und deswegen die Verweisung der Akte gegenstandslos ist.

Wenn sich nach dieser Überprüfung herausstellt, dass die Strafverfolgung bereits eingeleitet wurde, bieten sich dem Gerichtshof drei Möglichkeiten:

- a. Erklären, dass keine Verweisung anzuordnen ist, wenn sich nach Prüfung herausstellt, dass die ihm vorgelegten Taten keine Straftat darstellen, dass nicht ausreichend Belastungstatsachen vorliegen oder dass die Strafverfolgung verjährt ist. In diesem Fall kann die Strafverfolgung nicht fortgesetzt werden. Diese Entscheidung ist zu vergleichen mit einer Entscheidung zur Verfahrenseinstellung.
- b. Entscheiden, die Sache im Hinblick auf die Durchführung zusätzlicher Untersuchungen an den Ersten Präsidenten eines anderen Appellationshofes zu verweisen. In diesem Fall bleibt der Kassationshof mit der Angelegenheit befasst.

Allerdings wird dies anders dargestellt in den Schlussanträgen des Generalanwalts E. Liekendael für Kass., 1. April 1996, AL P.96.171F, Pass., 1996, I. Nr. 108 und R.D.P., 1996, Seite 984: der Generalprokurator bei dem Appellationshof müsste darüber entscheiden, ob verfolgt wird oder nicht.

Dem Beispiel des Entscheids vom 1. April 1996 folgte ein Entscheid vom 17. Januar 2001 (AL P.001697 F, Entscheid Kass., 2001, Nr. 30, R.D.P., 2001, Seite 449 und die Anträge des Ersten Generalanwalts Jean-François Leclercq, J.T., 2001, Seite 544): ohne Verweisung durch die zweite Kammer des Kassationshofes kann ein Mitglied eines Gerichtshofes sicherlich nicht verfolgt werden, aber nach einer zusätzlichen Untersuchung, dies infolge einer Entscheidung eines zu diesem Zweck ersuchten Ersten Präsidenten des Appellationshofes, ist zur Verweisung der Angelegenheit an das erkennende Gericht keine erneute Entscheidung des Kassationshofes mehr nötig.

c. Entscheiden, die Angelegenheit an einen anderen Appellationshof als den, wo der betreffende Magistrat sein Amt ausübt, zu verweisen. Der Generalprokurator des Appellationshofes, an den verwiesen wurde, ist durch diese Entscheidung gebunden und kann folglich das Verfahren nicht mehr einstellen oder einen Vergleich vorschlagen.

In diesem Fall wird die Angelegenheit von Rechts wegen durch den Verweisungsentscheid des Kassationshofes beim Appellationshof anhängig gemacht, und zwar auf die gleiche Weise wie eine Sache vor ein Strafgericht anhängig gemacht würde: durch einen Verweisungsbeschluss der Ratskammer oder einen Entscheid der Anklagekammer oder einen Verweisungsentscheid nach Kassierung durch den Kassationshof.

Die Verjährung der Strafverfolgung wird ausgesetzt zwischen dem Datum, an dem die Taten beim Minister der Justiz zur Anzeige gebracht werden, und dem Datum, an dem der Kassationshof die von dem Minister übermittelten Aktenstücke erhält.

III. VERFOLGUNG UND ABURTEILUNG VON VERBRECHEN

1. ALLGEMEINE REGELN

In diesem Bereich ist das Gerichtsbarkeitsvorrecht begrenzter.

Auch wenn die Durchführung der Strafverfolgung und das Führen der gerichtlichen Untersuchung einer höheren Gerichtsebene anvertraut werden, so bleibt in Bezug auf die Urteilsfindung das erkennende Gericht des Gemeinrechts zuständig.

So wird ein eines Verbrechens beschuldigter Magistrat, wie jeder andere Rechtsunterworfenen auch, vor ein Geschworenengericht gestellt.

A. Befugnis des Generalprokurators bei Abschluss der gerichtlichen Untersuchung

Bei Abschluss der gerichtlichen Untersuchung durch den Untersuchungs-Magistrat und vorausgesetzt diese Untersuchung wird vom Generalprokurator als vollständig erachtet, können sich drei Möglichkeiten ergeben:

- Ist er der Ansicht, dass die Belastungstatsachen nicht ausreichen, stellt er selbst das Verfahren in der Akte ein, ohne über die Anklagekammer zu gehen, um dort die Einstellung zu beantragen.
- Wenn es sich um ein zu einem Vergehen herabstufbaren Verbrechen handelt, für welches Belastungstatsachen vorliegen, kann er:
 - entweder das Verfahren einstellen,
 - oder seit dem 31. Juli 1994, Datum, an dem die Artikel 46 bis 50 des Gesetzes vom 11. Juli 1994 über eine Reihe Bestimmungen in Bezug auf die Beschleunigung und Modernisierung des Strafverfahrens in Kraft getreten

- sind, den Angeklagten direkt vor den Appellationshof laden mit Angabe der mildernden Umstände in der Vorladung selbst,
- oder die Akte und seine Anträge der Anklagekammer im Hinblick auf die Verweisung an den Assisenhof vorlegen.
- Wenn es sich um ein nicht zu einem Vergehen herabstufbaren Verbrechen handelt, für das ausreichend Belastungstatsachen vorliegen und die Strafverfolgung nicht verjährt ist, kann er die Akte und seine Anträge der Anklagekammer im Hinblick auf eine Verweisung an den Assisenhof unterbreiten.

B. Befugnis der Anklagekammer

1. Wenn sie mit Anträgen zur Verweisung einer bevorrechtigten Person an den Assisenhof befasst wird,
 - überprüft sie die Zulässigkeit der Strafverfolgung und das Vorhandensein von Belastungstatsachen,
 - nimmt sie etwaige Bestellungen als Zivilpartei entgegen,
 - verhängt sie, falls erforderlich, einen Inhaftnahmebefehl und ordnet, wenn es ihr angemessen erscheint, die sofortige Vollstreckung an.

2. Wird sie mit Anträgen befasst zur Herabstufung eines einer bevorrechtigten Person zur Last gelegten Verbrechens in Vergehen, dies durch Zulassung von mildernden Umständen,
 - beschränkt sie sich darauf, die mildernden Umstände festzustellen oder nicht, ohne über das Vorhandensein von Belastungstatsachen befinden zu können, über die Verfahrenseinstellung zu entscheiden, eine Aussetzung der Verkündung anzuordnen oder sich über die Zulässigkeit der Strafverfolgung auszusprechen;
 - ist sie der Ansicht, dass die vom Generalprokurator vorgebrachten mildernden Umstände nicht vorliegen, verweist sie die Akte an letzteren zurück. Dieser kann dann, wenn er eine Verfolgung wünscht, einen Antrag zur Verweisung an den Assisenhof stellen;
 - ist sie der Ansicht, dass mildernde Umstände anzuerkennen sind, verweist sie die Akten an den Generalprokurator, damit dieser – wenn er dies als zweckmäßig erachtet - vor die erste Kammer des Appellationshofes laden kann. Gegen eine derartige Entscheidung können keine Rechtsmittel eingelegt werden.

2. BESONDERE REGELN IM FALL VON VERBRECHEN, DIE VON EINEM MAGISTRAT DER RICHTERSCHAFT ODER DER STAATSANWALTSCHAFT BEI EINEM APPELLATIONSHOF BEGANGEN WURDEN

Wenn ein Verbrechen von einem Magistrat der Richterschaft oder der Staatsanwaltschaft eines Appellationshofes begangen wird, ist zwischen zwei Hypothesen zu unterscheiden:

A. Das Verbrechen wurde außerhalb der Amtsausübung begangen

In diesem Fall wird der betreffende Magistrat nach den Regeln verfolgt, die bereits für die Magistrate der Richterschaft oder der Staatsanwaltschaft eines Appellationsgerichtes beschrieben wurden.

Ist eine Versetzung in den Anklagezustand im Hinblick auf die Verweisung an den Assisenhof zu verkünden, ordnet die zweite Kammer des Kassationshofes, Artikel 482 Abs. 2 StPGB entsprechend, die Verweisung an die Anklagekammer eines anderen Appellationshofes an.

Hingegen verweist der Kassationshof den Angeklagten direkt an einen anderen Appellationshof im Falle eines Antrags auf Herabstufung eines Verbrechens in Vergehen durch Zulassung von mildernden Umständen.

B. Das Verbrechen wird in Ausübung des Amtes begangen.

In diesem Fall wird das Verfahren durch Artikel 485 und 501 des Strafprozessgesetzbuches geregelt; diese Artikel finden Anwendung auf Angehörige der Appellationsgerichte und deren Staatsanwaltschaften sowie auf Verbrechen, die durch ein gesamtes Gericht erster Instanz, ein Arbeits- oder Handelsgericht in Ausübung ihres Amtes begangen werden.

Dieses besondere Verfahren, das in diesem Rundschreiben nicht detailliert wird, findet nur Anwendung bei Verbrechen.

Die Untersuchung in der Angelegenheit wird dem Kassationshof anvertraut und die Funktionen, die den Untersuchungsgerichten zukommen, werden zwischen der ersten und der zweiten Kammer des Gerichtshofes aufgeteilt.

Die Sache wird beim Kassationshof anhängig gemacht:

- entweder über Strafanzeige durch den Minister der Justiz,
- oder über eine direkte Strafanzeige durch eine Person, die behauptet geschädigt zu sein. Jedoch ist diese nur zulässig, wenn der Anzeigenerstatter Artikel 1140 bis 1147 des Gerichtsgesetzbuches gemäß ebenfalls eine Haftungsklage gegen den angeklagten Richter oder das angeklagte Gericht einreicht,
- oder durch eine Befassung von Amtes wegen aufgrund von Artikel 494 des Strafprozessgesetzbuches, wenn bei der Prüfung einer bei ihm anhängigen Rechtssache der Gerichtshof das Vorliegen eines Verbrechens feststellt, das durch ein gesamtes Gericht oder einen Magistrat der Richterschaft oder der Staatsanwaltschaft eines Appellationshofes in Ausübung ihres Amtes begangen wurde.

Brüssel, den 18. April 2012

Der Generalprokurator beim Appellationshof in Brüssel, Vorsitzender des
Kollegiums der Generalprokuratoren

Marc de le COURT

Der Generalprokurator beim Appellationshof in Mons

Claude MICHAUX

Der Generalprokurator beim Appellationshof in Antwerpen

Yves LIEGEOIS

Der Generalprokurator beim Appellationshof in Gent

Anita HARREWYN

Der Dienst tuende Generalprokurator beim Appellationshof in Lüttich

Charles HOMBROISE